

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorschriften für die Studirenden der Grossherzoglich Badischen Polytechnischen Schule zu Karlsruhe

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Karlsruhe, 1869

V. Disciplinarvorschriften

[urn:nbn:de:bsz:31-273523](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273523)

3. Zeugnisse nach einem bestimmten Formulare können von dem Vorstände der betreffenden Fachschule auch ohne vorhergehende Prüfung auf Verlangen an solche Studirende ausgestellt werden, welche sich derselben zur Unterstützung von Honorarbefreiungs- oder Erlassgesuchen oder bei der Bewerbung um Stipendien oder zu irgend einem anderen, im Gesuche namhaft zu machenden Zwecke bedienen wollen. In solchen Zeugnissen muss von Seiten derjenigen Lehrer, welche vermöge ihrer Unterrichtsart Fleiss und Studienerfolg der Studirenden ohne vorherige Prüfung zu beurtheilen im Stande sind, eine solche Beurtheilung, von Seite der anderen Lehrer wenigstens ein die Einweisung betreffender Vermerk eingetragen werden.

Die Zeugnisse unter 3. werden von dem Vorstände der betreffenden Fachschule, die unter 1. von dem Direktor, die unter 2. so, wie es in der Prüfungsordnung (Anh. A. §. 8) vorgesehen, unterzeichnet.

Für ein Zeugniß der unter 1. und 3. bezeichneten Art sind bei der Einhändigung dreissig Kreuzer von dem Studirenden zu entrichten. Wegen der Kosten für eigentliche Prüfungszeugnisse (zu 3. oben) enthält die Prüfungsordnung (Anhang A.) die massgebenden Bestimmungen.

Die Vorstände der Fachschulen stellen jedes Jahr beim Schluss des Studienjahres oder Cursus sogenannte *Jahresberichte* (Zeugnisse nach Art der unter 3. oben aufgeführten) aus, welche zu den Personalacten der betreffenden Studirenden kommen. Abschriften dieser Jahresberichte werden den Studirenden auf Verlangen auch ohne Angabe eines bestimmten Zweckes (s. oben Ziffer 3.) gegen Erlegung von 30 kr. verabfolgt.

§. 21. Ueber die Ertheilung von *Diplomen* ist der im Anhang B. enthaltene Auszug aus der Ordnung für die Diplomprüfungen etc. zu vergleichen.

V. Disciplinarvorschriften.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 22. Von den Studirenden und Hospitanten der polytechnischen Schule wird jener Grad von Bildung und Gesittung erwartet, welcher zur Erhaltung des guten Geistes der Anstalt sowohl innerhalb als ausserhalb der Schule nöthig ist.

§. 23. Die Studirenden des Polytechnicums unterstehen zunächst den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen (allgemeinen bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften); ausserdem haben sie sich nach den besonderen Vorschriften der Anstalt zu richten.

§. 24. Die gerichtliche und polizeiliche Gewalt der Staatsbehörden erstreckt sich innerhalb ihrer Zuständigkeit auch auf die Studirenden des Polytechnicums; die Disciplin über letztere wird, abgesehen von dem den Lehrern, beziehungsweise dem Director innerhalb der Unterrichtssäle, Laboratorien, Werkstätten und im Schulgebäude zustehenden Aufsichtsrechte, von dem kleinen Rathe der Schule gehandhabt.

§. 25. Die Handhabung der Disciplin betreffende allgemeine Anordnungen werden von dem grossen Rathe der polytechnischen Schule erlassen. In dringenden Fällen können sie provisorisch vom Director getroffen werden, welcher jedoch sofort die weitere Entschliessung des grossen Rathes zu veranlassen hat.

B. Von den Vereinen und Versammlungen der Studirenden.

§. 26. Die Vereine und Versammlungen der Studirenden unterliegen den allgemeinen Landesgesetzen und den nachstehenden besonderen Bestimmungen.

§. 27. Von jeder Gründung eines Vereins ist innerhalb 3 Tagen dem Director Anzeige zu machen, gleichzeitig sind demselben die Statuten und ein Verzeichniss der Vorstände vorzulegen. Ebenso ist von Aenderungen der Statuten und dem Wechsel der Vorstände jeweils binnen 3 Tagen Anzeige zu erstatten. Auf Verlangen des Directors sind Ort und Zeit der Versammlungen, sowie die Namen sämtlicher Mitglieder anzugeben.

Die Unterlassung der gedachten Anzeigen und Vorlagen wird nach den Umständen des Falles an den Vorständen oder allen Mitgliedern des Vereins mit Disciplinarstrafe belegt.

§. 28. Der kleine Rath ist ermächtigt, Vereine, deren Bestehen die Disciplin der Anstalt gefährdet, zu verbieten.

§. 29. Gibt das Verhalten der Mitglieder eines Vereins Anlass zu disciplinarem Einschreiten gegen dieselben, so kann durch den kleinen Rath zugleich das Verbot des Vereins ausgesprochen werden.

§. 30. Die Fortsetzung eines vom kleinen Rath verbotenen Vereins wird an allen Theilnehmern mit disciplinaren Strafen geahndet.

§. 31. Allgemeine Polytechnikerversammlungen und öffentliche Aufzüge bedürfen der vorherigen Ermächtigung des Directors.

§. 32. Die Theilnahme der Studirenden an Vereinen von Nichtstudirenden kann den Einzelnen im Interesse der Disciplin der Anstalt untersagt werden.

C. Von den Disciplinarstrafen.

§. 33. Disciplinarstrafen werden erkannt, wenn Studirende die ihnen durch die Vorschriften der polytechnischen Schule und die allgemeinen Anordnungen der zuständigen Behörde der Anstalt auferlegten Pflichten verletzen, oder Handlungen begehen, welche, wenn gleich weder gerichtlich noch polizeilich strafbar, die Sitte und Ordnung des Lebens der Schule stören oder ernstlich gefährden, oder wodurch sie ihre oder ihrer Comilitonen Ehre beflecken.

Insbesondere sind mit Disciplinarstrafen zu ahnden:

1. Verletzung der den Behörden und Lehrern des Polytechnicums schuldigen Achtung;
2. Ungehorsam gegen die Anordnungen der Behörden und Bediensteten der Anstalt, sowie gegen die Behörden des Staats und deren Organe;
3. Verletzung der an der Verkündigungstafel angehefteten Anschläge der Behörden, Beamten und Lehrer;
4. Störung der Ordnung und Ruhe, sowie jede Verletzung des Anstandes im Schulgebäude oder in anderen zum Unterricht verwendeten Localen der Anstalt, insbesondere das Mitbringen von Hunden in die Haus- oder Hofräume und das Tabakrauchen in den zu Unterrichts- oder Verwaltungszwecken dienenden Localitäten, in den Bibliotheksräumen und im Lesezimmer des Polytechnicums;
5. Hazardspiele jeder Art;
6. Ehrenkränkungen unter Studirenden;
7. das Tragen von Waffen;
8. die Anwesenheit auf Duellplätzen bei beabsichtigtem, begonnenem oder vollzogenem Zweikampf;
9. grobe Unsittlichkeit;
10. Trunkenheit.

§. 34. Für Beschädigung des Locals, der Schulgebäude und der Unterrichtsmittel hat der Schuldige Ersatz zu leisten und wird derselbe nach Umständen gleichfalls disciplinär bestraft.

§. 35. Als Disciplinarstrafen kommen in Anwendung:

1. Verweise;
2. Carcerstrafe;
3. Androhung der Ausweisung;
4. Ausweisung.

Gegen Hospitanten kann nur auf Verlust des Rechts zum fernerweiten Besuch der Vorlesungen und zur Benutzung der Unterrichtsmittel erkannt werden.

§. 36. Die Carcerstrafe kann unter Umständen durch die Erlaubniss, die Vorlesungen zu besuchen, im Erkenntniss gemildert werden.

§. 37. Die Androhung der Ausweisung von der polytechnischen Schule geschieht durch die protocollarische Eröffnung, dass der Verurtheilte im Falle der Verübung eines neuen schweren Disciplinarvergehens von der Anstalt werde ausgewiesen werden.

§. 38. Die Ausweisung von der Anstalt kann auf 1 bis 4 Jahre ausgesprochen werden.

§. 39. Die in den §§. 37 und 38 erwähnten Strafen können mit Carcerstrafe verbunden werden.

§. 40. Welche von diesen Disciplinarstrafen und in welchem Maasse dieselbe zu erkennen sei, wird durch das Ermessen der zuständigen Behörde nach den Umständen des Falles bestimmt.

§. 41. Die Aufkündigung des polytechnischen Bürgerrechts kann ausgesprochen werden, wenn das Interesse der Disciplin die Auscheidung eines Studirenden aus dem Verbande der polytechnischen Schule nothwendig macht, insbesondere dann, wenn ein Studirender sich fortgesetzten Unfleiss zu Schulden kommen lässt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich oder polizeilich verurtheilt worden ist, das eine gemeine Gesinnung oder niedrige Bosheit verräth oder öffentliches Aergerniss erregt hat.

D. Von dem Disciplinarverfahren.

§. 42. Ueber jedes zur Anzeige kommende Disciplinarvergehen der Studirenden und Hospitanten hat der Director dem kleinen Rath behufs Erlassung des Disciplinarerkenntnisses Bericht zu erstatten.

§. 43. Auch wegen solcher Vergehen der Studirenden und Hospitanten, welche bereits gerichtlich oder polizeilich abgeurtheilt sind, hat der Director dem kleinen Rathe Mittheilung zu machen. Dieser letztere beschliesst sodann, ob gegen die Betreffenden etwa im Disciplinarwege nach §. 41 zu verfahren sei.

§. 44. Gegen Studirende, welche in Disciplinarstrafsachen das Zeugniß oder die Ablegung des Handgelübdes verweigern, kann Carcerstrafe und in schweren Fällen Ausweisung erkannt werden.

Die Abnahme von Ehrenwort statt Handgelübdes findet nicht statt.

§. 45. Gegen Studirende, gegen welche eine Disciplinar-Untersuchung eingeleitet worden ist, kann, wenn es der Zweck der Untersuchung verlangt, Stadtarrest, Hausarrest und in schwereren Fällen Carcerarrest verfügt werden.

Der Bruch des Stadt- oder Hausarrestes hat Carcerstrafe zur Folge.

§. 46. Bei Feststellung der thatsächlichen Grundlagen des Erkenntnisses hat die Disciplinarbehörde lediglich ihre aus den Verhandlungen geschöpfte freie Ueberzeugung zur Richtschnur zu nehmen.

§. 47. Die Straferkenntnisse des kleinen Rathes werden dem Betreffenden von dem Director eröffnet; je nach Ermessen des kleinen Rathes kann die Eröffnung auch in Gegenwart dieser Behörde vorgenommen werden, in welchem Falle sodann ein Protocoll aufzunehmen und von dem Verurtheilten mitzuunterzeichnen ist.

§. 48. Der Recurs gegen Disciplinarerkenntnisse des kleinen Rathes der polytechnischen Schule geht an das Ministerium des Innern.

§. 49. Der Recurs ist innerhalb 10 Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses anzuzeigen und auszuführen.

In besonderen Fällen kann der Vollzug des Erkenntnisses auch bei rechtzeitig erfolgter Einlegung des Rechtsmittels durch die erkennende Behörde oder durch die Recursstelle befohlen werden.

§. 50. Von jedem Erkenntnisse, welches Ausweisung von der polytechnischen Schule ausspricht, hat der Director den Eltern oder Pflegern des Studirenden, sofern der letztere noch unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht und je nach dem Ermessen des kleinen Rathes auch allen anderen deutschen Hochschulen Nachricht zu geben; das Ausweisungs-erkenntniß ist durch Anschlag an der Verkündigungstafel der Anstalt bekannt zu machen und in Abschrift dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern, sowie dem Grossherzoglichen Bezirksamt Karlsruhe zur Kenntnissnahme mitzutheilen.

VI. Schlussbestimmungen.

§. 51. Mit dem Tage des Erlasses der gegenwärtigen Bestimmungen treten die durch Ministerialerlass vom 25. August 1864 genehmigten und im September desselben Jahres publicirten Gesetze ausser Kraft.